

7111**ViGH. Antrag auf Berichtigung des Kostenspruches in einem Erkenntnis. Kostenersatzpflicht der Rechtsanwaltskammer bei Aufhebung eines Erkenntnisses der obersten Berufungs- und Disziplinarkommission**

Beschl. v. 28. September 1973, B 185/72

Dem Antrag wird keine Folge gegeben.**Begründung:**

(Auszug)

1.1. Mit Erk. Slg. Nr. 7093/1973 hat der Verfassungsgerichtshof in Stattgebung der Beschwerde des Rechtsanwaltes DDr. Josef G einen Satz im Spruch des Bescheides der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter vom 15. Mai 1972, Bkd. 4/72-11, aufgehoben. Der auf § 88 VerfGG 1953 gestützte Kostenspruch hat folgenden Wortlaut: „Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer ist schuldig, dem Beschwerdeführer die mit 3798 S bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei sonstigem Zwang zu ersetzen.“

1.2. Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer stellte mit Schreiben vom 26. Juli 1973 beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, „den Kostenspruch des zitierten Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes... zu berichtigen und dahin richtig zu stellen, daß er zu lauten hat: „Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter ist schuldig, dem Beschwerdeführer die mit 3798 S bestimmten Prozeßkosten ... zu ersetzen“...“

2.1. Gemäß § 419 ZPO, der im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gemäß § 35 Abs. 1 VerfGG 1953 sinngemäß anzuwenden ist, kann das Gericht jederzeit Schreib- und Rechnungsfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten in seinem Urteil und in dessen Ausfertigungen berichtigen. Eine Berichtigung ist aber nur dann zulässig, wenn das, was ausgesprochen wurde, offensichtlich nicht dem Willen des Gerichtes zur Zeit der Fällung der Entscheidung entsprochen hat (vgl. Erk. des OGH vom 28. Feber 1968, 5 Ob 206, 209, 210, 239/67).

Dieser Sachverhalt liegt hier nicht vor. Dem Berichtigungsantrag war daher nicht Folge zu geben.

2.2. Der Verfassungsgerichtshof hält es für zweckmäßig, auf die Bestimmung des § 41 Abs. 1 und 3 des Disziplinarstatutes für Rechts-

anwälte und Rechtsanwaltsanwärter, RGBl. Nr. 40/1872 i. d. F. BGBl. Nr. 159/1956, hinzuweisen. Danach hat die Kosten des Disziplinarverfahrens erster und zweiter Instanz die Rechtsanwaltskammer am Sitz des Disziplinarrates vorzuschießen und es hat — außer dem Falle der Verurteilung sowie im Falle der Uneinbringlichkeit — derjenige, welcher die Kosten vorgeschossen hat, dieselben auch endgültig zu tragen. Der Ersatz der Prozeßkosten im Sinne des § 88 VerfGG 1953 ist daher, wenn die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission im Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unterliegt, der im § 41 Abs. 1 DSt. bezeichneten Kammer aufzuerlegen.

7112

Preisbestimmungsgesetz 1972; keine Bedenken gegen die beiden ersten Sätze des § 2 Abs. 1 und des § 2 Abs. 4 aus dem Blickwinkel des Art. 18 B-VG und des Art. 4 MRK

Erk. v. 28. September 1973, B 85/73 (ebenso B 86/73, B 91/73 bis B 97/73)

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

(Auszug)

1. Die Beschwerdeführerinnen sind Vermieter eines Geschäftslokales; nach ihren Angaben ist eine freie Mietzinsvereinbarung getroffen worden.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat mit Verordnung vom 13. November 1972, kundgemacht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 15. November 1972, auf Grund des § 2 Abs. 3 des Preisbestimmungsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 271 — hier kurz: PrBG 1972 — den Entlastungssatz für die Vermietung und Verpachtung von Geschäftslokalen mit 0'5% des Gesamtentgeltes festgelegt (Entlastungssatznummer 109.16 lit. b der Anlage zu dieser Verordnung — hier kurz: Entlastungssatzverordnung, EntlV).

Mit Eingabe vom 8. Jänner 1973 haben die Beschwerdeführerinnen durch ihren Vertreter (Gebäudeverwalter) beim Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie den Antrag auf „gänzliche Aufhebung“ des genannten Entlastungssatzes von 0'5% hinsichtlich der oben bezeichneten Vermietung gestellt. Die Begründung des Antrages lautet: „Für die Vermietung des gegenständlichen Geschäftslokales hat bisher Steuerfreiheit nach dem UStG 1959 bestanden. Die Ent-